

20

BUNDESGERICHTSHOF 2089 030

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 186/68

URTEIL

Verkündet am

23. September 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1.) des kaufm. Angestellten Helmut J [REDACTED], K [REDACTED],
Lo [REDACTED]straße [REDACTED]
- 2.) der Frau Agnes J [REDACTED], wohnhaft wie vor,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Studentin Grete D i [REDACTED], D [REDACTED], U [REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch ihre Mutter, Frau Elsa
Di [REDACTED], geborene C [REDACTED], wohnhaft wie vor, als
Prozeßpflegerin,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

20

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen den Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Januar 1964 gegen 17,20 Uhr wurde die Klägerin in K. als Fußgängerin durch einen vom Erstbeklagten gesteuerten und von der Zweitbeklagten gehaltenen Kombiwagen angefahren und verletzt.

Die Klägerin wollte, von der Universität kommend, wie auch sonst etwa in Höhe der Einmündung der Stauderstraße die an dieser Stelle nicht ganz 17 m breite, gut beleuchtete Fahrbahn der Z. Straße überqueren, in deren Mitte ein doppeltes Straßenbahngleise verläuft. Der nächste markierte Fußgängerübergang befindet sich von der Stelle der Überquerung aus

- 3 -

geschehen knapp 200 m stadtauswärts. Weitere knappe 100 m stadtauswärts befindet sich eine Ampelanlage, an der bei Rotlicht der Fahrzeugverkehr zweireihig zu warten pflegt, da die Z[REDACTED] Straße von dort bis zu dem genannten Überweg Einbahnstraße ist. Die Z[REDACTED] Straße macht von der Ampel her eine leichte Rechtsbiegung. Stadteinwärts von der von der Klägerin zur Überquerung benutzten Stelle verengt sich die Fahrbahn späterhin dergestalt, daß sich der Raum zwischen dem rechten Fahrbahnrand und den Straßenbahngleisen auf etwa die Hälfte verringert.

Die Klägerin schickte sich an die Fahrbahn von Norden nach Süden zu überqueren. Sie blieb zwischen den Schienenpaaren stehen, weil inzwischen der Fahrzeugverkehr an der Ampelanlage freie Fahrt erhalten hatte und von rechts in zwei Kolonnen herannahto. Ebenso verhielt sich der 4 m links von der Klägerin die Straße überquerende Zeuge I[REDACTED]. Der Erstbeklagte fuhr an der Spitze der linken Kolonne, wobei er die Fahrzeuge der rechten Kolonne bei einer Geschwindigkeit von mindestens etwa 50 km/h hinter sich ließ, und benutzte hierbei den mittleren Bereich der gesamten Fahrbahn. Die in Straßenmitte verharrenden beiden Fußgänger konnte er erkennen. Als er sich der Klägerin auf etwa 20 m genähert hatte, flüchtete I[REDACTED] vor ihm zum Fahrbahnrand zurück. Die Klägerin dagegen wurde von dem Fahrzeug der Beklagten erfaßt. Sie erlitt schwere Schädel- und Hirnverletzungen und wird möglicherweise ihre Erwerbsfähigkeit nicht wieder erlangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin gibt dem Erstbeklagten die Alleinschuld an dem Unfall. Sie meint, dieser habe mit zu hoher Geschwindigkeit die anderen Fahrzeuge überholt und auch angesichts der Klägerin diese Geschwindigkeit nicht herabgesetzt. Dabei sei er sogar über die Mitte der Gesamtfahrbahn hinaus nach links geraten. Sofern sie kurz vor dem Unfall noch einen Schritt vorwärts oder rückwärts gemacht haben sollte, könne ihr dies angesichts des gerade auf sie zufahrenden Erstbeklagten nicht angelastet werden.

Die Klägerin nimmt die Beklagten - die Zweitbeklagte nur im Haftungsrahmen des StVG - auf Schadensersatz in Anspruch. Sie begehrt ein angemessenes Schmerzensgeld, Ersatz ihres bisherigen materiellen Schadens (unter Anrechnung gewisser Leistungen des Versicherers der Beklagten) sowie Feststellung, daß die Beklagten auch für weitere Schäden haften.

Die Beklagten behaupten, der Erstbeklagte sei nicht etwa plötzlich aus der Kolonne ausgeschert; seine Geschwindigkeit von etwa 50 km/h sei angemessen gewesen, da die fragliche Straßenstelle eine zügige Fahrweise erfordere. Die ortskundige Klägerin habe daher nicht an dieser Stelle überqueren dürfen, vielmehr den Überweg benutzen müssen. Im übrigen habe sie, in der Straßenmitte angelangt, zwar den Kopf nach rechts gewandt, offensichtlich aber nicht acht gegeben.

Das Landgericht hat unter Klageabweisung im übrigen dem Klagebegehren zu 4/5 entsprochen, bei den Leistungsanträgen der Klägerin durch Grundurteil.

Das Oberlandesgericht hat dem Feststellungsantrag und dem Grunde nach den Leistungsanträgen der Klägerin voll stattgegeben und die Anschlußberufung der Beklagten, mit der sie ihre Haftung auf die Hälfte des Schadens beschränken wollten, zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten erstrebt weiterhin die Abweisung der Klage in Höhe des halben Schadens.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht fehlerfrei davon aus, daß der Erstbeklagte den Unfall der Klägerin durch schuldhaft verkehrswidriges Verhalten verursacht hat. Insoweit wird seine Entscheidung von der Revision, die nur eine Schadensteilung erstrebt, nicht angegriffen.

II.

Das Berufungsgericht verneint ein Mitverschulden der Klägerin. Dabei läßt es die Frage dahingestellt, ob der Klägerin eine Fehlreaktion im letzten Augenblick an sich anzurechnen ist, da ein solches Mitverschulden

jedenfalls angesichts der Schwere des Verschuldens des Erstbeklagten und der von den Beklagten zu vertretenden Betriebsgefahr nicht mehr ins Gewicht fallen könne.

Im einzelnen hat das Berufungsgericht nach eigener weiterer Beweiserhebung hierzu ausgeführt:

1.) a) Die Überquerung der Straße an der betreffenden Stelle könne der Klägerin nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zwar habe auch ein jugendlicher Fußgänger dazu eine nennenswerte Zeitspanne benötigt, in der sich die Verkehrslage rasch und entscheidend habe ändern können. Die Sicht an der Unfallstelle sei jedoch so gut, daß sich Kraftfahrer wie Fußgänger bei der erforderlichen Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit richtig und rechtzeitig auf Situationen der vorliegenden Art einstellen können. Angesichts der vor dem Erstbeklagten liegenden gezogenen Rechtskurve seien für ihn Fußgänger, die sich nahe dem Scheitelpunkt der Kurve in Straßenmitte "aufbauten", besonders leicht und schon von weitem zu erkennen gewesen. Nach den Feststellungen beim Ortstermin sei die Verkehrsdichte selbst gegen 17.00 Uhr nicht so stark, daß eine Überquerung der Fahrbahn für Fußgänger bedrohlich und daher unerlaubt wäre. Dies beruhe vor allem darauf, daß die Rotphasen der Ampelanlagen zu beiden Seiten zu verkehrsfreien oder verkehrsarmen Zeitspannen führten, die von den überquerenden Fußgängern ausgenutzt zu werden pflegten.

Das Berufungsgericht weist schließlich die (vom Erstrichter gebilligte) Erwägung der Beklagten zurück, daß die Klägerin die stadteinwärts bevorstehende Verengung der Fahrbahn und die dadurch bedingte Abdrängung der in der linken Kolonne fahrenden Fahrzeuge nach der Straßenmitte hin habe bedenken müssen. Es meint, daß solche verkehrstechnischen Erwägungen einem Fußgänger nicht abverlangt werden könnten, und stellt überdies in tatsächlicher Hinsicht fest, daß dieses Abgedrängtwerden zur Mitte bei verkehrsgerechter und nicht zu rasanter Fahrweise vermeidbar sei, was vor allem für den ortskundigen Erstbeklagten gelte.

b) Diese Erwägungen sind hinsichtlich der tatsächlichen Grundlage der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen und lassen in rechtlicher Hinsicht keinen Irrtum erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht im einzelnen angegriffen. Wenn die Revision gleichwohl meint, die Klägerin habe von der Überquerung der Straße an dieser Stelle Abstand nehmen und den nächsten Überweg benutzen müssen, so kann sie damit nicht durchdringen. Einen immerhin 200 m entfernten Überweg aufzusuchen ist ein Fußgänger nur verpflichtet, wenn eine anderweite Überquerung der Fahrbahn nach der Sachlage bedrohlich ist; dies hat das Berufungsgericht fehlerfrei verneint.

Die Revision verkennt auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, wenn sie meint, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, eine vollkommen verkehrsfreie

Phase für ihre Überquerung abzuwarten, da solche nach dem angefochtenen Urteil zur Verfügung gestanden hätten. Selbst wenn die Klägerin einen Augenblick abwartete, in dem die Straße in beiden Richtungen völlig verkehrsfrei war (was sie nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt auch getan hat), so hatte sie damit keine Gewähr, daß diese Lage sich während der nicht allzu rasch zu bewältigenden Überquerung der breiten Fahrbahn nicht ändern würde. In solchen Fällen ist es Pflicht des inzwischen wieder in Fluß geratenen Fahrzeugverkehrs, auf die in der Überquerung begriffenen Fußgänger angemessene Rücksicht zu nehmen (vgl. BGH Urteil vom 10. November 1961 - 4 StR 421/61 - VRS 22, 128 Nr. 81).

2.) Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Entschluß der Klägerin, angesichts des inzwischen heran nahenden, stadteinwärtsfahrenden Fahrzeugverkehrs in Straßenmitte stehen zu bleiben, sei nach der Sachlage berechtigt gewesen. Diese Auffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird von der Revision nicht angegriffen.

Das angefochtene Urteil entnimmt der eigenen Darstellung der Beklagten, daß sich die Klägerin sodann in Straßenmitte aufgebaut und den Kopf nach rechts (in Richtung auf den Erstbeklagten) gewandt habe. Es erachtet daher die - von der Revision nicht aufgegriffene - Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe ihre Gedanken anderswo gehabt, fehlerfrei für willkürlich und unbewiesen.

3.) Das Berufungsgericht hält es nach dem Beweisergebnis für wahrscheinlich, daß die Klägerin im letzten Moment kopflos geworden und durch eine schreckhafte und ungeschickte Bewegung erst in die Fahrbahn des Erstbeklagten geraten ist. Sollte sich das Berufungsgericht insoweit zu einer positiven Feststellung nicht im Stande gesehen haben, so müßte dies ohnehin zu Lasten der für ein Mitverschulden der Klägerin beweispflichtigen Beklagten gehen. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß das Berufungsgericht insoweit auf eine endgültige Prüfung verzichtet hat, wird seine Entscheidung durch die weiteren Erwägungen voll gestützt.

a) Das Berufungsgericht stellt auf Grund seiner Ortsbesichtigung fest, daß die in Straßenmitte verharrende Klägerin wegen der leichten Rechtskurve, die der Erstbeklagte rasant mit 50 km/h durchfuhr, den Eindruck gewinnen mußte, dieser fahre direkt auf sie zu. Es hält diesen Eindruck fehlerfrei für geeignet, bei der Klägerin Verwirrung hervorzurufen. Dabei unterstellt es als möglich, daß es dem Beklagten gelungen wäre, an der Klägerin und dem Zeugen L. - sofern diese stehen geblieben wären - gefahrlos vorbeizukommen. In rechtlicher Hinsicht läßt das Berufungsgericht offen, ob der Klägerin die unterstellte Schreckreaktion, infolge der sie möglicherweise erst in die Fahrbahn des Kraftfahrzeugs geriet, an sich als Verschulden angerechnet werden könnte.

Das Berufungsgericht hat hierzu im einzelnen erwogen:

Der Erstbeklagte habe, mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st im Bereich der Straßenbahngleise daherkommend, die überquerenden Passanten in Straßenmitte sich aufbauen sehen. Durch seine Weiterfahrt mit unverminderter Geschwindigkeit habe er sich die Möglichkeit genommen, sich auf eine schreckbedingte Fehlreaktion der Klägerin einzustellen. Auch wenn ein "zügiges und flottes" Fahren an dieser Stelle sonst üblich und zulässig sei, habe er jedenfalls angesichts der in Straßenmitte verhaltenden Klägerin und des Zeugen L. sein Bestreben, an der Spitze der Kolonne in den "Trichter" einzufahren, der Sicherheit der beiden Fußgänger unterordnen müssen. Das Verschulden des Erstbeklagten, der dies nicht getan hat, erachtet das Berufungsgericht für so schwer, daß ein etwa vorwerfbares Verhalten der Klägerin demgegenüber nicht mehr berechenbar ins Gewicht falle. Es zieht dabei in Betracht, daß die etwaige Fehlreaktion der Klägerin im wesentlichen auf die verkehrswidrige Fahrweise des Erstbeklagten zurückgeführt werden müsse.

b) Diese Erwägungen sind fehlerfrei. Die Fahrweise des Erstbeklagten war gerade deshalb im Sinne des § 1 StVO grob verkehrswidrig, weil sie die wartenden Fußgänger wohl nicht unmittelbar gefährden, so doch zu gefährlichen Schreckreaktionen verleiten konnte. Diese Schreckreaktionen waren entgegen der Meinung der Revision auch bei den in rüstigem Alter stehenden Fußgängern zu gewärtigen. Sie konnten ebensowenig wie ältere Personen mit Sicherheit darauf vertrauen, daß der erkennbar verkehrswidrig herannahende Kraftfahrer

doch noch einen Unfall vermeiden werde. Was die Revision sonst in diesem Zusammenhang vorträgt, ist unvereinbar damit, daß sie im Einklang mit der Rechtslage ein Fehlverhalten des Erstbeklagten an sich nicht mehr in Abrede stellen will.

Die Verursachungsabwägung selbst ist Aufgabe des Tatrichters. Das dabei im vorliegenden Falle gewonnene Ergebnis ist nicht nur möglich, sondern naheliegend. Allenfalls konnte fraglich sein, ob der Klägerin eine vom Erstbeklagten verschuldete Fehlreaktion überhaupt als Verschulden angerechnet werden könnte.

Die Revision muß daher ohne Erfolg bleiben.

Engels

Sonnabend

Dr. Weber

Dunz

Hüßgens